

HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR EINE MASKENPAUSE FÜR MTD-BERUFE

Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)



HANDLUNGSEMPFEHLUNG

„MASKENPAUSEN FÜR MTD-BERUFE“

Allgemeines

Für in Gesundheitsberufen tätige Personen, zu denen die Berufe des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (Biomedizinische Analytiker*innen, Diätolog*innen, Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen, Orthoptist*innen und Radiologietechnolog*innen) zählen, ist das Tragen von filtrierenden Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3) bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zum Schutz der Patient*innen in ihrem Arbeitsalltag unabdingbar¹. Damit gehören die MTD-Berufsangehörigen zu der großen Anzahl an in Österreich tätigen Arbeitnehmer*innen und freiberuflich Tätigen, die während eines Arbeitstages stundenlang und häufig ohne Unterbrechung hochfiltrierende und dadurch erhöhten Atemwiderstand auslösende Masken tragen müssen. „**Maskenpausen**“ können die hohe körperliche Beanspruchung von MTD-Berufsangehörigen, die zudem mit umfassender Schutzausrüstung und unter hohen Sicherheitsvorkehrungen arbeiten, maßgeblich minimieren.

Aufgrund der Covid-19-Situation ist die personelle Situation im stationären und intensivmedizinischen Bereich äußerst angespannt. Gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen sollte daher - sowohl aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen als auch in Hinblick auf die medizinische Versorgung der Patient*innen - entgegengewirkt werden. Regelmäßige Unterbrechungen beim Tragen der Atemschutzmasken stellen sicher, dass sich die MTD-Berufsangehörigen ausreichend erholen und gerade in dieser Krisenzeit die Bevölkerung weiterhin mit ihren essenziellen präventiven, diagnostischen und therapeutischen Gesundheitsleistungen versorgen können.

Effekte des durchgehenden Maskentragens auf den menschlichen Organismus

Da das korrekte, enganliegende Tragen von FFP2- und FFP3-Atemschutzmasken den Atemwiderstand sehr stark erhöht, kann ihre ununterbrochene Verwendung während der gesamten Arbeitszeit gesundheitliche Folgewirkungen auslösen. Die nachfolgende Auflistung

¹ Vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6fd05450-1b1d-465f-9610-170a7cfc597a/%C3%9Cbersicht%20Einsatzbereiche%20verschiedener%20Maskenarten%20und%20Mund-%20Nasen-Schutzes%20im%20Gesundheits-%20%20Sozialbereich_20200421.pdf, S.2

beschreibt die gängigsten Symptome, die beim durchgängigen Tragen von FFP-Masken auftreten:

- Der hocheffiziente Filter von FFP2-Masken führt zu **erschwerter Atmung**.²
- Das Spektrum der dadurch ausgelösten möglichen Symptome reicht von **Kurzatmigkeit, Atemnot, Kopfschmerzen und Benommenheit** bis hin zu **Kommunikationsproblemen**.³
- Beim Einsatz bei Personen mit z.B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen können gravierende **gesundheitliche Auswirkungen** auftreten.
- Das ständige Maskentragen kann auch **Nebenwirkungen im Hautbereich**⁴, wie z.B. Gesichtsdermatitis infolge des abschließenden Dichtsitzes, auslösen.

Gerade die Einschränkungen bei der Atmung können neben der körperlichen auch die geistige Leistungsfähigkeit herabsetzen und zu einem unsachgemäßen An- und Ablegen der Atemschutzmasken und der Schutzausrüstung führen. Dadurch erhöht sich das Risiko einer SARS-CoV-2 Infektion für das Gesundheitspersonal maßgeblich.⁵

Arbeitsplatzevaluierung

Den aktuellen Empfehlungen der österreichischen Arbeitsinspektion folgend⁶, stellt der durch das Tragen von FFP-Masken bewirkte erhöhte Atemwiderstand eine starke Belastung für den menschlichen Organismus dar, welche durch das Tragen von Schutzkleidung noch zusätzlich erhöht wird. Es obliegt daher den Arbeitgeber*innen, die spezifischen Arbeitsbedingungen zu evaluieren, abzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, die durch das Maskentragen entstandene Einschränkungen lindern (§ 4 ASchG).

Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung sollte ermittelt werden, ob aufgrund der Arbeitsbedingungen, durch Umgebungseinflüsse (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Wärmestrahlung), aufgrund schwerer Schutzkleidung oder auch aufgrund der individuellen körperlichen Disposition der Beschäftigten die Tragedauer für die Schutzmasken herabgesetzt werden sollte. Ebenso könnten kürzere Tragezeiten mit entsprechend kürzeren Erholungsphasen indiziert sein.

² Vgl. https://www.haufe.de/arbeitsschutz/sicherheit/wie-lange-sollte-eine-schutzmaske-maximal-getragen-werden_96_516946.html

³ Vgl. https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Gesundheitsbereich_Atemschutz_PSA.html

⁴ Vgl. https://www.klinikumdo.de/fileadmin/Dokumente/Kliniken/Hautklinik/Corona_und_Maske.pdf

⁵ Vgl. https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Gesundheitsbereich_Atemschutz_PSA.html

⁶ Ebd.

Bei der Ermittlung und Einschätzung der mit dem Maskentragen verbundenen Risiken sind folgende Einflüsse auf die Arbeitnehmer*innen zu berücksichtigen⁷:

- Etwaige durch die Geräte (= Atemschutzmasken) hervorgerufene Belastungen: Gewicht, Atemwiderstand, Klima im Gerät;
- Umgebungsklima und belastende Einflüsse der Arbeitsumgebung wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Strahlungswärme;
- Körperliche Belastung (z.B. berufsspezifische Körperhaltung, körperliche Verfassung der die Atemschutzmaske tragenden Person.);
- Tragedauer pro Arbeitseinsatz;
- Anzahl der Arbeitseinsätze pro Arbeitsschicht;
- Länge von Pausen zwischen den Arbeitseinsätzen.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Voraus

Da durch den erhöhten Atemwiderstand für Benutzer*innen von Atemschutzmasken medizinische Risiken entstehen können, sollte beim Einsatz von FFP2-Masken im beruflichen Kontext zuvor eine **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung** erfolgen.⁸ Für diese Untersuchung sind im Besonderen die Arbeitsplatzverhältnisse, das allgemeine Umgebungsklima, saisonale Einflüsse und die standardmäßig im beruflichen Umfeld vorgegebene Tragedauer relevant. Es sollte ebenfalls abgeklärt werden, ob die Untersuchten an Vorerkrankungen leiden und somit einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sein könnten.

Empfehlungen für eine „Maskenpause“ für MTD-Berufe

Gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Arbeitsinspektion⁹, die in Anlehnung an die DGUV Regel 112-129¹⁰ formuliert wurden, gibt MTD-Austria für die **Tragedauer von filtrierendem Atemschutz** folgende Empfehlungen ab:

- Für **filtrierende FFP2-Halbmasken ohne Ausatemventil** sollte die durchgehende Tragedauer bei gesunden Menschen maximal 75 Minuten betragen, darauf sollte eine **30-minütige Pause** folgen. Die Einsätze können dann bis zu 5 pro Schicht betragen.
- Die Angaben zur Tragedauer gelten für **normale körperliche Belastung**, wie sie bei Tätigkeiten im Stehen jedenfalls anzunehmen ist. Bei geringerer körperlicher Beanspruchung (sitzende Tätigkeit), könnte die Tragedauer erhöht werden, nicht aber die Dauer der Arbeitsunterbrechung.

⁷ Vgl. https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/DGUV-Regeln/112_190.pdf, S. 38 und https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Personliche_Schutzausruestung/Atemschutz.html

⁸ Vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html

⁹ Vgl. https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Personliche_Schutzausruestung/Atemschutz.html

¹⁰ Vgl. https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/DGUV-Regeln/112_190.pdf, Anhang 2, S. 147ff.: Hier findet sich eine detaillierte Auflistung der Tragezeitbegrenzung für verschiedene Maskentypen.

- Für partikelfiltrierende **Halbmasken mit Ausatemventil (einschließlich FFP1)** wird bei mittelschwerer Arbeit und fortwährendem Gebrauch eine **Tragedauer von 120 Minuten mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten**, bei leichter Arbeit bis zu 3 Stunden empfohlen. Darauf sollte eine Mindesterholungspause von 30 Minuten folgen. Insgesamt sind so maximal 3 Einsätze pro Arbeitsschicht möglich.
- Während der **Erholungsdauer** ist es wichtig, die Maske nicht zu tragen; das bedingt aber nicht unbedingt eine Arbeitspause. Tätigkeiten, die ohne Maske durchgeführt werden können, sind weiterhin in der Erholungsdauer möglich.
- Zu beachten ist zudem, dass die oben genannten Angaben zur Tragedauer nur Richtwerte sind. Die Tragedauer einer Maske verringert sich bei anstrengender körperlicher Arbeit, damit korrelierend **erhöhen sich die Intervalle für „Maskenpausen“ in belastenden Arbeitssituationen**. So müssen beispielsweise Pflegekräfte je nach Tätigkeit die Maske 5-mal öfter wechseln als Beschäftigte in der Klinikverwaltung.¹¹
- Besondere Bestimmungen für **schwängere Arbeitnehmerinnen**:¹²
 - Schwangere dürfen grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutz verwenden. Da das Tragen dieser Maske jedoch auch mit einem gewissen Atemwiderstand verbunden ist, muss darauf geachtet werden, dass die **durchgehende Tragedauer eine Stunde** nicht übersteigt und dann eine Pause gemacht wird. Auch im Fall von Übelkeit, Schwindel oder Kopfschmerzen muss eine Pause gemacht werden.
 - Nach derzeitigem Wissenstand ist die Gefahr eines schweren Covid19-Verlaufs für werdende Mütter ab der 14. Schwangerschaftswoche gegeben. Ein am 26.11.2020 im Parlament erfolgter Beschluss sieht vor, dass aus diesem Grund **das Mutterschutzgesetz mit einer Corona-Sonderfreistellungsregelung für Angehörige von Berufen „bei denen ein physischer Kontakt mit anderen Personen erforderlich ist“¹³**, ergänzt wird. Im National- und Bundesrat wird ein diesbezüglicher Beschluss Mitte Dezember 2020 verabschiedet. Das Gesetz wird mit darauffolgender Kundmachung umgehend rechtswirksam und **bis März 2021 in Kraft** sein.

¹¹ Vgl. https://www.haufe.de/arbeitsschutz/sicherheit/wie-lange-sollte-eine-schutzmaske-maximal-getragen-werden_96_516946.html

¹² Vgl. [Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten. Empfehlungen für ein sicheres und gesundes Miteinander in der Arbeitswelt \(greenkeeperverband.at\)](#), S. 11, <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Freistellung-von-Schwangeren.html> und https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Schwangere_Arbeitnehmerinnen.html

¹³ <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Freistellung-von-Schwangeren.html>

Quellen: Linkliste

Arbeitsinspektorat:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Gesundheitsbereich_Atemschutz_PSA.html

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Personliche_Schutzausruestung/Atemschutz.html

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Schwangere_Arbeitnehmerinnen.html

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

BAUA, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Deutschland):

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?_blob=publicationFile&v=17

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

BG Bau, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, DGUV Regel 112-190: Benutzung von Atemschutzgeräten (Deutschland):

https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/DGUV-Regeln/112_190.pdf

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

Bundesministerium Arbeit, Familie und Jugend:

<http://www.greenkeeperverband.at/wp-content/uploads/2020/07/covid-19-sicheres-arbeiten-handbuch-bmafj-2020-07-09.pdf>

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Freistellung-von-Schwangeren.html>

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

file:///C:/Users/Binder/AppData/Local/Temp/%C3%9Cbersicht%20Einsatzbereiche%20verschiedener%20Maskenarten%20und%20Mund-%20Nasen-Schutzes%20im%20Gesundheits-%20Sozialbereich_20200421.pdf

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

Haufe.de, Arbeitsschutz (Deutschland):

https://www.haufe.de/arbeitsschutz/sicherheit/wie-lange-sollte-eine-schutzmaske-maximal-getragen-werden_96_516946.html

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

Klinikum Dortmund (Deutschland):

https://www.klinikumdo.de/fileadmin/Dokumente/Kliniken/Hautklinik/Corona_und_Maske.pdf

Letzter Zugriff: 07. Dezember 2020

Robert Koch Institut (Deutschland):

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html

Letzter Zugriff: 03. Dezember 2020

mtd.austria

Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

